



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 11. Mai 2022
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2022.STA.357
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2022-2024. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	4
4.	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben	4
4.1	Gebundene oder neue Ausgaben	4
4.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	4
5.	Auswirkungen auf Finanzen	4
5.1	Massgebende Kreditsumme	4
5.2	Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	5
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
7.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
9.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
10.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Bei der Ausgabe handelt es sich um einen jährlich auszurichtenden Beitrag an die Gosteli-Stiftung in Ittigen zur Finanzierung ihrer Aktivitäten für die Jahre 2022 bis 2024. Gemäss mehreren zwischen 2017 und 2021 überwiesenen politischen Vorstössen beteiligt sich der Kanton Bern mit einem jährlichen Betrag von 450 000 Franken während vier Jahren subsidiär mit dem Bund am Erhalt und der Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung, die in Worblauen das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung betreibt. Derzeit laufen die Arbeiten zur Revision des Archivgesetzes, die u.a. die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den wiederkehrenden Kantonsbeitrag zum Ziel hat.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14

Mit dem vorliegenden Beschluss des Grossen Rates wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c FLG für die Jahre 2022 bis 2024 geschaffen. Für die dauerhafte weitere Subventionierung ab 2025 (wiederkehrende Staatsbeiträge) bedarf es gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) einer gesetzlichen Grundlage, die im Zuge der laufenden Revision des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 107.1) geschaffen werden soll.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Gosteli-Stiftung wurde 1982 mit der Absicht gegründet, dem von Marthe Gosteli ins Leben gerufenen Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung eine unabhängige Trägerschaft zu geben. Sie betreut seither das Archiv, führt eine Fachbibliothek sowie eine dokumentarische Sammlung. Die in der Gosteli-Stiftung archivierten Unterlagen stehen allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung. Erschliessen und Vermitteln von Archivalien zur Frauengeschichte sind zentrale Aufgaben der Stiftung, damit die Unterlagen als Dienstleistung für Forschung und Öffentlichkeit zugänglich werden und in Wissenschaft, Bildung und Allgemeinwissen einfließen können.

Das Archiv gilt als «historisches Gedächtnis der Schweizer Frauen». Ohne die Archivalien in der Gosteli-Stiftung kann die Schweizer Geschichte der letzten 150 Jahre nicht vollständig geschrieben werden. Die wissenschaftliche Bedeutung und die professionelle Erschliessung der Bestände des Archivs sind in Fachkreisen unbestritten. Die Gosteli-Stiftung ist deshalb in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgenommen worden.

Die Stiftung hat zwei Hauptziele:

- Ideologiefreie Aufarbeitung der Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung.
- Einbezug der Geschichte der Frauen und der Frauenbewegung der Schweiz in die Geschichtsbücher, den Schulunterricht und die Erwachsenenbildung.

Die Gosteli-Stiftung wurde seit ihrer Gründung 1982 durch private Geldgeber, allen voran durch Marthe Gosteli (1917-2017) selber finanziert. Seit mehreren Jahren befand sich die Stiftung aber in finanziellen Schwierigkeiten. Damit das Archiv erhalten und weiterentwickelt werden kann, so dass es für die Wissenschaft und für die Bildung zugänglich und von grossem Nutzen sein kann, ist zudem eine Modernisierung und Professionalisierung notwendig. Die Aufarbeitung der Bestände und die Entwicklung von Lösungen, um mit der Digitalisierung Schritt zu halten, erfordern zusätzliche Personalressourcen.

Der Grosse Rat überwies am 4. September 2017 die Motion 079-2017 (Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!), welche im Fall einer positiven Beantwortung eines thematisch identischen Vorstosses auf eidgenössischer Ebene durch den Bund subsidiäre

kantonale Beiträge vorsah. Im Dezember 2017 überwies der Nationalrat fünf gleichlautende Postulate aus verschiedenen Parteien «Den Fortbestand des Gosteli-Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung sichern». Der Bundesrat nannte in seiner Antwort zu den Postulaten vom 22. Mai 2019 die Möglichkeit, die Gosteli-Stiftung subsidiär zu unterstützen, indem sie ein Gesuch nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1) einreicht. Die Gosteli-Stiftung hat sich entsprechend im Juni 2019 beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf dem Gesuchsweg um Beiträge beworben. Das Gesuch der Gosteli-Stiftung wurde am 21. Dezember 2020 genehmigt und das Archiv wird in den Jahren 2021-2024 als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung mit Bundesgeldern unterstützt in der Höhe von jährlich 572 000 Franken (total 2,288 Mio. Franken für die 4-Jahresperiode).

Die Bundesgelder nach Artikel 15 FIFG werden subsidiär ausgerichtet und betragen höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb. Der Grosse Rat überwies am 6. September 2021 die Finanzmotion 129-2021, um kantonale subsidiäre Beiträge in der Höhe von 450 000 Franken auszulösen. Die am 30. November 2021 überwiesene Motion 180-2021 verlangt, dass die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Beschluss definiert die vom Grossen Rat eingestellten finanziellen Mittel im Planungsprozess 2021 zugunsten der Gosteli-Stiftung bis mit der Revision des Gesetzes über die Archivierung eine formell rechtliche Grundlage für einen wiederkehrenden Beitrag geschaffen wurde. Subsidiär zu den Beiträgen der Eidgenossenschaft werden kantonale Unterstützungsbeiträge in der Höhe von jährlich 450 000 Franken an die Gosteli-Stiftung ausgerichtet.

Der Kanton Bern hat mit der Ausgabenbewilligung vom 6. Mai 2021 für das Jahr 2021 bisher einen Beitrag von 100 000 Franken gestützt auf das Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41) nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe *d* geleistet. Für die künftige Unterstützung der Gosteli-Stiftung soll neu eine gesetzliche Grundlage im Gesetz über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) geschaffen werden, das im Moment revidiert wird. Damit werden die Pflege und der Erhalt des Gosteli-Archivs sichergestellt sowie dessen Weiterentwicklung ermöglicht.

Die Ausgaben bezwecken insbesondere eine Professionalisierung und Intensivierung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich der Kulturgütererhaltung, -erschliessung und -vermittlung von analogen und zunehmend auch digitalen Unterlagen nach internationalen Grundsätzen. Ziele sind neben der fachgerechten Konservierung und Erhaltung der Archivbestände auch die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit, die Schärfung des Sammlungsprofils durch systematische Bestandespflege und proaktive Akquisition, die Erhöhung der Sichtbarkeit sowie die verstärkte Vermittlung der Schweizer Frauen- und Geschlechtergeschichte. In ihrer jetzigen Form als durch den Bund anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung fokussiert sich die Gosteli-Stiftung des Weiteren auf Forschungsdienstleistungen, strebt Forschungs Kooperationen an und fungiert als Kompetenzzentrum für Schweizer Frauen- und Geschlechtergeschichte. Die Leistungen der Gosteli-Stiftung werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Es ist im Leistungsvertrag weiter festzuhalten, dass die Gosteli-Stiftung ihren Finanzierungsplan für die Jahre 2022-24 sowie ihre Berichterstattung jährlich dem Kanton vorlegt.

Die Gosteli-Stiftung bemüht sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone), sodass die gesamten Bundesmittel für die Beitragsperiode 2021-2024 zur Verfügung stehen. Der Kanton wird frühzeitig in den Antrag an den Bund um eine weitere Beitragsperiode einbezogen.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Bewilligung der vorliegenden Kosten ist nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KV der Grosse Rat zuständig. Die voraussichtlichen Ausgaben werden durch die Staatskanzlei ausgerichtet und vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen Leistungsvertrag mit der Gosteli-Stiftung abschliessen.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Der Kanton Bern und die Gosteli-Stiftung definieren in einer noch zu erstellenden Leistungsvereinbarung die passenden Aufgaben und Tätigkeiten sowohl hinsichtlich Umfang (Ausgabenhöhe) als auch hinsichtlich Häufigkeit (Zeitpunkt). Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine neue Ausgabe.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer *gesetzlichen* Grundlage (Art. 5 Abs. 1 StBG). Bis zu Schaffung der entsprechenden Grundlage im Archivierungsgesetz soll die Gosteli-Stiftung gestützt auf den vorliegenden Grossratsbeschluss unterstützt werden, der Beiträge für die Jahre 2022 bis 2024 vorsieht. Der Grossratsbeschluss hat somit einen bestimmten und zeitlich absehbaren Zweck, weshalb es sich um eine einmalige, zeitlich gestaffelte Ausgabe handelt (Art. 46 Abs. 3 FLG).

5. Auswirkungen auf Finanzen

5.1 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit inkl. MWST

CHF 1 350 000.00

Die Beiträge werden in jährlichen Tranchen von 450 000 Franken ausgerichtet.

5.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG), welcher als neue, einmalige Ausgabe vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt werden muss. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung.

Erfolgsrechnung

Produktgruppe: 02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat

Produkt: 02.10.900040 Archiv

Konto: 363600 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck

Rechnungsjahre: 2022-2024

Im Voranschlag sind die finanziellen Mittel dafür eingestellt worden.

Für die folgenden Jahre wird der Regierungsrat dem Grossen Rat gestützt auf dessen Planungserklärung im Planungsprozess zum VA 2022 / AFP 2023-2025 die Aufnahme der entsprechenden Mittel in das Zahlenwerk des Budgets 2023 / AFP 2024-2026 beantragen.

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 KV).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 ist die vorliegende Aufgabe nicht vorgesehen.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten Ausgaben belasten die Erfolgsrechnung. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder den Raum.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.

Beilagen

– RRB-Entwurf